



vertraulich

Fraktion Freie Wähler Dresden
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Jens Genschmar

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 20 5

Datum: 08. DEZ. 2021

Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft AF1831/21

Sehr geehrter Herr Genschmar,

zu den Fragen 3 und 4 Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Frage 3 ist auf eine Rechtfertigung für einen lediglich erwarteten aber nicht eingetretenen Sachverhalt gerichtet, Frage 4 auf Auskunft darüber, ob sich ein erwarteter Sachverhalt überhaupt ereignet hat. Die einzelnen Fragen 3 und 4 erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“).

Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Fragen 3 und 4 habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In der Beschlusskontrolle zu P0065/21 informierten Sie den Stadtrat, dass der Petition mit dem Beschluss des Stadtrates zur Vorlage V0877/21, Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG, vom 10. Juni 2021 teilweise abgeholfen wurde. Gleichzeitig erklärten Sie, dass eine über den Zeitraum der Haushaltssatzung hinausgehende Zusicherung haushaltsrechtlich nicht zulässig sei. Dem entgegen steht das tatsächliche Verhalten der LH Dresden in den Jahren 2017 bis 2020. In diesem Zeitraum wurden auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 11. Dezember 2014 (V0025/14) zur HH-Satzung 2015/16 die 8., 9. und 10. Ergänzungsvereinbarung zum Baukonzessionsvertrag vom 4.5.2007 unterzeichnet und damit Dynamo Dresden jeweils ein Zuschuss in Höhe von 1.500.000,00 € gewährt.“

Dazu habe ich folgende Fragen:

- 1. Welche konkreten Regelungen des Haushaltsrechtes stehen einer Zusicherung der Betriebsbeihilfe über den Zeitraum der Haushaltssatzung entgegen?**
- 2. Auf welcher Rechtsgrundlage hat die LH Dresden die 8., 9. und die 10. Ergänzende Vereinbarung zum Baukonzessionsvertrag vom 04.05.2007 abgeschlossen, wenn es haushaltsrechtlich gar nicht zulässig war, einen Beschluss zu fassen, der über die Dauer der HH-Satzung von 2015/16 ging?“**

Aufgrund des inhaltlichen Bezuges erlaube ich mir, die ersten beiden Fragen zusammen zu beantworten.

Die Vereinbarungen über den Betriebskostenzuschuss für die Stadionprojektgesellschaft mbH wurden bis zur Neunten ergänzenden Vereinbarung auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses SR/005/2014 zu V0025/14 Haushaltssatzung 2015/2016 Beschlusspunkt 19 geschlossen.

Der Tenor des Beschlusses sah eine Bereitstellung der Betriebsbeihilfe i. H. v. 1,5 Millionen Euro beginnend ab dem Doppelhaushalt 2015/2016 zusätzlich - i. e. S. als Ergänzungsvereinbarung - zu den im Baukonzessionsvertrag geregelten Zuschüssen vor. Somit wurden die Vereinbarungen bis zur Neunten ergänzenden Vereinbarung 2018 ergänzend zum Baukonzessionsvertrag geschlossen.

Diese Praxis musste aufgrund vertiefter beihilferechtlicher Prüfung dahingehend umgestellt werden, dass die Vereinbarungen losgelöst vom Baukonzessionsvertrag auf einer EU-beihilferechtlich zulässigen Grundlage basieren.

Der Betriebskostenzuschuss an die Stadionprojektgesellschaft mbH muss die EU-beihilferechtlichen Vorgaben einer Betriebsbeihilfe für Sportinfrastrukturen nach Art. 55 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfüllen.

Daraufhin werden die Abschlüsse der Vereinbarungen seit 2019 mit separaten Stadtratsbeschlüssen legitimiert, da der Betriebskostenzuschuss nicht mehr - wie im Beschluss SR/005/2014 zu V0025/14 formuliert - als Zusatz zum Baukonzessionsvertrag vereinbart wird. Dabei kann die Bindung dieser Beschlüsse nicht über den Zeitraum der beschlossenen Haushaltssatzung – in der Landeshauptstadt Dresden zwei Haushaltsjahre – hinausgehen. Haushaltsrechtlich sind Auszahlungsverpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre - ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung (zum Beispiel langfristige Mietverträge) - nur zulässig, sofern der Haushaltsplan hierzu ausdrücklich ermächtigt.

Die Zehnte ergänzende Vereinbarung zum Baukonzessionsvertrag steht nicht in Verbindung mit der Vereinbarung eines Betriebskostenzuschusses, sondern korrigiert lediglich die Beträge der nach dem Baukonzessionsvertrag zu zahlenden Zuschüsse aufgrund der Anpassung der jährlichen Annuität nach Reduzierung des Sollzinssatzes.

- 3. „Warum haben Sie nach dem Beschluss des Stadtrates am 11. Dezember 2014 zur Vorlage V0025/14 dem Beschluss nicht widersprochen, da er ja nach Ihrer Aussage haushaltsrechtlich nicht zulässig war?“**
- 4. Wurde dieser Beschluss durch die Rechtsaufsicht beanstandet, da er nach Ihrer Aussage gegen Bestimmungen des Haushaltsrechtes verstoßen hat?“**

Der Stadtratsbeschluss formuliert einen politischen Willen. Das ist rechtmäßig. Der Wille ist rechtskonform umzusetzen. Dafür hat die Stadtverwaltung Dresden die notwendigen Vorlagen erarbeitet, die die Bestätigung des Stadtrates gefunden haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dirk Hilbert